

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit

- Stellungnahme AbwV -

E-Mail: WRI3@bmu.bund.de

**Geschäftsführerin**

Am Erttverband 6  
50126 Bergheim

Tel. 02271 88-1278

Fax 02271 88-1365

Mobil 0162 2030247

[www.agw-nw.de](http://www.agw-nw.de)

[info@agw-nw.de](mailto:info@agw-nw.de)

Bergheim, 14. April 2020

**Stellungnahme der agw zum Referentenentwurf „Entwurf der 11. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung“ / WR I 3 – 21110-1/5 vom 17.03.2020**

Sehr geehrter Herr Keppner, sehr geehrter Herr Mainz,  
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) zum Entwurf der 11. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung vom 17.03.2020 bedanken wir uns.

Die Änderungen betreffen verschiedene Anhänge sowie Anlage 1 der Abwasserverordnung und dienen u.a. der Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, der Einhaltung der Umweltqualitätsnormen der Oberflächengewässerverordnung sowie der Aktualisierung der Liste der Analyse- und Messverfahren entsprechend dem derzeitigen Stand.

Zu unseren Anmerkungen im Einzelnen:

**Zu Artikel 1, Punkt a: Änderung der Nummern 103/104**

Im Vergleich zur derzeit gültigen Abwasserverordnung wird unter Anlage 1, II „Analyseverfahren“, Nummer 103 und Nummer 104 das Verfahren DIN 8405-D13-2 (Ausgabe Februar 1981) gestrichen, auf das aber unter Anlage 1, III „Hinweise und Erläuterungen“, Nummer 506 hingewiesen wird.

In der unter Nummer 506 sowie unter B. Besonderer Teil aufgeführten Begründung wird zudem darauf hingewiesen, dass die Verfahren DIN EN ISO 14403-1 (D2) und DIN EN ISO 14403-2 (D3) nur bei Befunden kleiner Bestimmungsgrenze zulässig sind, bei positiven Befunden muss das Verfahren DIN 8405-D13-2 (Ausgabe Februar 1981) verwendet werden.

Unseres Erachtens besteht hier eine Diskrepanz zwischen den Nummern 103/104 und der Nummer 506 der Anlage 1 sowie der Gesetzesbegründung. Es fehlt der Hinweis auf die Prüfung nach DIN 38405-D13-2 (D13) (Ausgabe Februar 1981), wenn Cyanid nach der Vorprüfung mittels DIN EN ISO 14403-1 (D2) und DIN EN ISO 14403-2 (D3) über der Nachweisgrenze liegt.

Zudem widerspricht die in der Begründung dargelegte Vorgehensweise der gängigen Praxis für Ringversuche im Abwasserbereich, der Zulassung nach § 25 LAbfG NRW sowie der Akkreditierung im Rahmen der DAkkS (Fachmodul Wasser). Hier werden alle drei Verfahren als gleichwertig betrachtet. Dies wurde auch im Februar 2020 einem unserer Mitgliedsverbände bei der letzten Begutachtung zur Akkreditierung bestätigt. Eine Änderung der Abwasserverordnung im jetzt vorgelegten Rahmen würde einen großen Verwaltungs- und Zeitaufwand für die Änderung der Zertifizierungsurkunden bedeuten.

Wir möchten Sie bitten, unsere Vorschläge in Ihren weiteren Beratungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Jennifer Schäfer-Sack,  
Geschäftsführerin der agw

Die Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände NRW (agw) ist ein Zusammenschluss aus Aggerverband, Bergisch-Rheinischem Wasserverband, Emschergenossenschaft, Erftverband, Lineg, Lippeverband, Niersverband, Ruhrverband, Wahnbachtalsperrenverband, Wasserverband Eifel-Rur und dem Wupperverband. Die Verbände decken gemeinsam etwa zwei Drittel der Fläche des Landes NRW ab und betreiben 300 Kläranlagen mit rund 19 Mio. Einwohnerwerten, 37 Talsperren und sind für die Betreuung von rund 17.700 km Fließgewässer verantwortlich.